



☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Num. CXXIII.

Verordnung wegen der Pferdezucht, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb. Burggraf zu Netrecht ic. Fügen Unsern Unterthanen auf dem platten Lande in Gnaden zu wissen, und stehet denselben ohne Zweifel erinnerlich bevor, welchergestalt Wir vermittelst Unsers am 17 May nup. publicirten Landesherrlichen Edicts die von Unserm Gräfl. Verfahren zu mehrer Aufnahme der Pferdezucht im Lande ergangene Verordnung innoviren und erneuern lassen. Wann nun dabei sich geäußert, daß die in sothanem Unserm Edict denen Amtesassen zugestandene ohnbefchränkte Freiheit, selbst Hengste zu halten, dem dadurch intendirten gemeinnützlichen Zweck sehr nachtheilig fallen, indem der-mehrste Theil der Hengste, welche vorhanden, so beschaffen ist, daß anstatt dadurch die gute Race und Art von Pferden wieder eingeführet und befördert werden sollte, die schlimmere vielmehr fortgepflanzt wird; und Wir dann auch dawider, ferner behörige Remedirung Landesherrlich zu verfügen Uns nicht entbrechen können: so lassen Wirß zwar nochmalen bei vorangezogener Unserer, desfalls im verwichenen Frühling ergangenen Verordnung bewenden, jedoch dergestalt, daß 1) ein jeder die Hengste, so beibehalten werden wollen, zuvörderst bei Unserm Stal hieselbst zur Besichtigung präsentire, und nach Befinden, wegen deren Beibehaltung einen Schein an die Beamte gewärtige, die beibehaltene aber nur 2) zu Bedeckung seiner eigenen Stuten gebrauche, und die übrige 3) in Zeit von drei Mo-

Monaten abschaffe oder legen lasse; und zwar solches alles bei Vermeidung der Confiscation der Hengste und willkürlicher Strafe. Wogegen Wir die Veranstellung gemacht, daß dazu nöthige und tüchtige Bescheier auf Unsern Amtshäusern angeschaffet werden, und Unsern Unterthanen freistehen solle, ihre Stuten daselbst zu rechter Zeit bedecken zu lassen, nur daß Behuf der Kosten, welche zum Unterhalt der Bescheier erfordert werden, solchenfalls vor jede Stute ein Thaler und ein Scheffel Haber entrichtet, und Uns von denen davon fallenden Füllen diejenige, so Uns anständig, gegen Erlegung 12 Thaler für jedes Stück vorbehalten, und des Endes alsolche Füllen am 12 September jedes Jahrs, oder, wann solcher auf einen Sonntag einfallen möchte, des folgenden Tages an Unsern Maarstalle hieselbst präsentiret werden. Wir befehlen demnach Unsern Unterthanen auf dem platten Lande samt und sonders, sich darnach nicht weniger zu richten, als Unsern Drossen und Beamten, darauf mit allem Fleiß zu achten und dahin zu sehen, daß dieser Unserer wolmeinlichen und nützlichen Verordnung allerdings gelebet, und die Contra-ventionen zu behöriger Bestrafung angezeigt werden. Urkundlich Unsers Handzeichens und neben gedruckten Insignels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 10 December 1723.



HHHH 2

Num. CXXIV.